

Duggingen



EINWOHNERGEMEINDE DUGGINGEN Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch 11. Dezember 2013, 19.30 Uhr
Schulhaus Ameise, Aula

Traktanden		Seite
01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 18. September 2013	1
02	Kenntnisnahme des Finanzplans 2014 -2018	2
03	Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2014, Festsetzung der Steuersätze und der Feuerwehersatzabgabe	3
04	Verschiedenes	
Anhang	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013	*

Detaillierte Unterlagen zu Traktanden 02 und 03

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 und 03 können ab dem 22.11.2013 bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 22.11.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter <http://www.duggingen.ch> (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs.2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmung gilt für die Traktanden 3 bis 5.

* Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 26.08.2013 einsehen, per E-Mail (gemeinde@duggingen.ch) als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 18. September 2013

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 18. September 2013.

Grundlagen der Finanzplanung

Zwecke und Ziele der Finanzplanung

- dient der finanzpolitischen Umsetzung von Entwicklungszielen der Gemeinde (finanzpolitische Führung);
- informiert Exekutive und Verwaltung sowie die Bevölkerung über Absichten der Gemeinde und ihre mittel- und längerfristige Zielsetzung (Information);
- wird von Exekutive und Verwaltung eingesetzt zur Koordination verschiedener Massnahmen- und Realisierungsplanungen (Koordinationsfunktion) und
- wird neben Fortschreibung der künftigen Finanzentwicklung (Finanzprognose) verwendet für die Gestaltung des finanziellen Handlungsspielraumes der Gemeinde.

Der Finanzplan gibt insbesondere Auskunft über:

- den mutmasslichen, zukünftigen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung
- die geplanten, künftigen Investitionsvorhaben
- die Feststellung des voraussichtlichen Kapitalbedarfes für den Planungszeitraum
- die Tragbarkeit der Investitionsvorhaben für den Gemeindehaushalt

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen gemäss Leitbild

- Die Gemeinde Duggingen ist auch aus finanzieller Sicht ein attraktiver Lebens- und Arbeitsraum. Die Finanzpolitik ist mittels einer rollenden Finanzplanung auf Kontinuität, Stabilität und Zuverlässigkeit ausgerichtet. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% wird angestrebt.
- Mass- und sinnvolle Investitionen sowie schlanke Strukturen fördern einen attraktiven Steuerfuss.
- Der Umgang mit Steuergeldern wird sparsam gestaltet und öffentliche Aufgaben werden laufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Kennzahlen

Nachfolgend haben wir einige prägnante Kennzahlen, aufgrund der Auswertungen im Finanzplan zu den geplanten Ausgaben mit den zu erwartenden Einnahmen für die Jahre 2014 bis 2018 aufgelistet.

	Erwartung	Budget	Plan	Plan	Plan	Plan
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Selbstfinanzierungsgrad	107.4%	13.9%	11.1%	21.0%	Keine Angabe *	199.8%
Entwicklung des Eigenkapitals	1'658	1'621	1'646	1'693	1'746	1'821
Nettoschuld pro Einwohner	-2'161	-1'345	169	854	554	465

Begriffsdefinitionen

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Auskunft auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Bei einem Grad über 100% nimmt die Verschuldung ab, unter 100% werden fremde Mittel zur Finanzierung der Investition benötigt. Langfristig ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% anzustreben. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad über die Jahre 2014 bis 2018 beträgt 26.75%.

* Der Selbstfinanzierungsgrad wird mit einer mathematischen Formel berechnet, welche in Ausnahmefällen eine Minuszahl ergibt. Diese ist für eine Aussage aus finanztechnischer Sicht als Zahl nicht anwendbar und besitzt somit keine Aussagekraft.

Nettoschuld pro Einwohner

- < CHF 0 = keine Verschuldung
- < CHF 1'000.-- = geringe Verschuldung
- CHF 1'000 - 3'000.-- = mittlere Verschuldung
- CHF 3'000 - 5'000.-- = grosse Verschuldung
- > CHF 5'000.-- = sehr grosse Verschuldung (kaum noch tragbar)

Schlussfolgerung des Gemeinderates

Die Kennzahlen zeigen auf, dass trotz des hohen Investitionsbedarfs der kommenden Jahre sämtliche Vorhaben finanziell tragbar sind. Der Gemeinderat beabsichtigt, den Stimmberechtigten diese Projekte zu gegebener Zeit zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 22.11.2013 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 22.11.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Traktandum 03 Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2014, Festsetzung der Steuersätze und der Feuerwehersatzabgabe

Budget 2014

Das Budget 2014 weist in der laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 37'900.-- aus. Das Investitionsbudget sieht einen Aufwand von CHF 2'090'000.-- gegenüber einem Ertrag von CHF 710'000.--. Die Nettoinvestitionen betragen somit CHF 1'380'000.--. Trotz dieses hohen Betrags werden damit die Grenzen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde nicht überschritten.

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Ab dem Jahr 2014 sind die Baselbieter Einwohnergemeinden verpflichtet, ihre Buchhaltung nach der neuen kantonalen Gesetzgebung zur Gemeinderechnungslegung zu führen. Diese orientiert sich am „Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)“ der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz (§ 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes). Die Umstellung hat zur Folge, dass ein neuer Kontenplan (neue Nummerierungen und teilweise neue Bezeichnungen) erstellt werden musste. Ebenfalls mussten verschiedene Budgetpositionen, welche bisher unter einem bestimmten Konto geführt wurden, auf verschiedene neue Konten aufgeteilt werden, andere wiederum wurden zusammengeführt. Dies hat zur Folge, dass für den Betrachter die Vergleichbarkeit stark erschwert und die Übersichtlichkeit nicht mehr in gewohntem Masse gegeben ist. Der Übersichtlichkeit wäre es nicht dienlich, bei jeder Position, welche nun unter einem anderen Konto geführt werden muss, einen Querverweis anzubringen. Nur mit einem unverhältnismässig hohen Verwaltungsaufwand wäre es möglich gewesen, wie gewohnt auch die letzte abgeschlossene Rechnung aus dem Jahr 2012 im neuen Kontenplan abzubilden. Der Gemeinderat hat aufgrund dieser Überlegungen auf diesen zusätzlichen administrativen Aufwand verzichtet und bittet die Einwohnenden um Verständnis für diesen Entscheid.

Die folgenden Erklärungen dienen zum besseren Verständnis der Gemeinderechnung.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung entspricht im Wesentlichen der Erfolgsrechnung aus der Privatwirtschaft. Sie enthält den laufenden Aufwand und Ertrag eines Kalenderjahres. Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag entspricht dem Saldo (Aufwandüberschuss = Verlust; Ertragsüberschuss = Gewinn). Bei der Budgetierung bildet die Entwicklung des Saldos eines der wesentlichen Elemente für die Festlegung des Steuerfusses.

Investitionsrechnung

Der wesentlichste Unterschied zur Rechnungslegung eines Privatunternehmens ist die zusätzlich geführte Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und mehrjährig genutzt werden können (Verwaltungsvermögen). Ausgaben erfolgen für den Erwerb, die Erstellung oder die Sanierung von Verwaltungsvermögen. Einnahmen resultieren aus der Veräusserung von Verwaltungsvermögen, Überträgen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen oder aus Beiträgen Dritter (Bsp. Anwänderbeiträge). Die Nettoinvestitionen sind als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Sie unterliegen anschliessend der Abschreibungspflicht.

Abschreibungen

Mittels Abschreibung wird der Entwertung getätigter Investitionen Rechnung getragen, und es wird eine angemessene Selbstfinanzierung (Cash Flow) der Gemeinde sichergestellt. Jede Anlage des Verwaltungsvermögens wird einer bestimmten Anlagekategorie zugeteilt und über die festgelegte (kategorisierte) Nutzungsdauer hinweg linear abgeschrieben (planmässige Abschreibungen). Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss die Nutzungsdauer verkürzt werden und es sind zusätzlich zu den planmässigen, ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen stellen sicher, dass die Anlage bei Erreichen der (verkürzten) Nutzungsdauer auf null abgeschrieben ist. Für Investitionen, welche vor Inkrafttreten von HRM2, d.h. vor dem 1.1.2014 getätigt wurden, gelten gemäss der Übergangsregelung so genannte fixdegressive Abschreibungssätze.

Allgemeiner Haushalt

Dieser umfasst alle über allgemeine Steuern (und nicht-zweckgebundene Gebühren) zu deckenden Aufgabenbereiche des Gemeinwesens: Die Summe dieser Aufwands- und Ertragsposten in der Erfolgsrechnung machen das Jahresergebnis aus, welches bei einem positiven Saldo das Eigenkapital der Gemeinde erhöht bzw. bei einem negativen Saldo vermindert.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen sind diejenigen Bereiche im Aufgabenspektrum der Gemeinde, welche verursachergerecht durch separate Gebühren finanziert werden müssen (nicht durch Steuern). Von Gesetzes wegen sind als Spezialfinanzierung die Wasserversorgung (Funktion 7101), die Abwasserbeseitigung (7201) sowie die Abfallbeseitigung (7301) zu führen. Weitere Spezialfinanzierungen kann die Gemeinde selber auf der Grundlage eines Reglements bestimmen (z.B. Antennenanlage). Verwaltungsinterne Leistungen sind als interne Verrechnungen auszuweisen, wenn sie für oder durch Spezialfinanzierungen erfolgen. Um die Querfinanzierung dieser Bereiche durch allgemeine Steuermittel zu verhindern, werden die entsprechenden Funktionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses „neutralisiert“, und ihr Saldo mit dem Kapitalkonto der jeweiligen Spezialfinanzierung verrechnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung sind damit gleich hoch, die Funktionen der Spezialfinanzierungen sind saldoneutral. Das Gesamtergebnis der Rechnung ist deshalb gleich dem Ergebnis des allgemeinen Haushalts.

Im Weiteren verweist der Gemeinderat auf die Erläuterungen im Budget 2014 wonach die Positionen erläutert werden, die gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10% und mindestens CHF 10'000 abweichen und ebenfalls die Erläuterung sinnvoll ist.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 22.11.2013 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 22.11.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Kurzbericht und Antrag GRPK zum Budget 2014

1. Auftrag

Die Rechnungsprüfungskommission hat gemäss § 158 des Gemeindegesetzes das Budget begutachtet. Die Prüfung umfasste die Erfolgsrechnung sowie die Investitionsrechnung.

Die Rechnungsprüfungskommission hat grundsätzlich auch den Finanzplan zu begutachten (Finanzhandbuch BL 19.6.1.). Infolge zeitlicher und personeller Ressourcen, insbesondere jedoch aufgrund der Tatsache, dass der vorgelegte Finanzplan unseres Erachtens nicht genügend detailliert dargestellt und dokumentiert ist, sind wir nicht der Lage eine entsprechende Würdigung diesbezüglich abzugeben.

2. Durchführung

Wir bestätigen, dass die Begutachtung:

- a. so geplant und durchgeführt wurde, dass *wesentliche* Fehler im Budget mit angemessener Sicherheit erkannt wurden
- b. eine ausreichende Grundlage für ein Gesamturteil bildet.

3. Prüfungsgebiete

Wir prüften die Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung:

- ob Steuer- bzw. Gebühreneinnahmen hoch genug angesetzt sind, um den laufenden Aufwand zu decken (inkl. Zinsen und Abschreibungen)
- ob die Rechnungsgrundlagen für die budgetierten Investitionsausgaben vorhanden sind.

4. Ergebnisse / Feststellungen

Erfolgsrechnung: Das Budget 2014 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 37'900.00 auf, der durch das bestehende Eigenkapital gedeckt ist.

Investitionsrechnung: Basierend auf unseren Prüfungshandlungen kommen wir zum Ergebnis, dass die geplanten Investitionen für das Jahr 2014 den finanziellen Möglichkeiten unserer Gemeinde entsprechen.

Steuerfuss: Der dem Budget zu Grunde liegende Steuerfuss von 59% entspricht dem Bedarf der Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung 2014.

Unsere detaillierteren Prüfungsergebnisse wurden in Form einer Berichterstattung (Management-Letter) zu Händen des Gemeinderats festgehalten und mit dem Gemeindepräsidenten und dem Finanzverwalter besprochen.

5. Antrag

Wir erstatten diesen Bericht nach bestem Wissen, aufgrund der erhaltenen Unterlagen und Informationen sowie der uns gewährten Auskunft. Wir danken an dieser Stelle den Auskunftspersonen für ihre Mitarbeit.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung die Annahme des Budgets 2014.

Duggingen, 27. Oktober 2013

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Salvatore Gangi
Vizepräsident

Erich U. Thommen
Mitglied

Anträge des Gemeinderats

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Gemeindesteuern

- | | |
|--|---|
| a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen | 59 % der Staatssteuer gemäss § 19 StG |
| b. Ertragssteuern von juristischen Personen | 4,5% des Reinertrages gemäss § 58 Abs. 3 StG |
| c. Kapitalsteuern von juristischen Personen | 2.75 o/oo des steuerbaren Kapitals gemäss § 62 Abs. 1 StG |

2. Feuerwehr-Ersatzabgabe

7% des Staatssteuerbetrages, min. CHF 50.00, max. CHF 500.00
gemäss Feuerwehrreglement

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2014 sowie die Steuersätze und die Feuerwehersatzabgabe zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE DUGGINGEN

Im Namen des Gemeinderates

Beat Fankhauser	Christian Friedli
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter

Duggingen, 29. Oktober 2013